

S t a d t B a d B u c h a u

-.-.-.-.-

**Erste Satzung zur Änderung der
Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer**

vom 29. September 1993

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) i.V. mit den §§ 2 und 6 Abs.3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Bad Buchau am 28. September 1993 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Satzungsänderung

Absatz 2 des § 6 der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer vom 19. Februar 1992 erhält folgende Fassung:

~~“(2) Der Steuersatz beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat der Steuerpflicht für das Bereithalten eines Geräts (§ 2 Abs.1)~~

~~1. mit Gewinnmöglichkeit~~

~~- aufgestellt in einer Spielhalle oder einem ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 33 i oder § 60 a Abs.3 der Gewerbeordnung -: 300,-- DM~~

~~- aufgestellt in einem sonstigen Aufstellungsort -: 150,-- DM~~

~~2. ohne Gewinnmöglichkeit~~

~~- aufgestellt in einer Spielhalle oder einem ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 33 i oder § 60 a Abs.3 der Gewerbeordnung -: 120,-- DM~~

~~- aufgestellt an einem sonstigen Aufstellungsort -: 60,-- DM~~

~~3. mit dem Gewalttätigkeit gegen Menschen dargestellt wird oder das eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand hat~~

~~- aufgestellt in einer Spielhalle oder einem ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 33 i oder § 60 a Abs.3 der Gewerbeordnung -: 240,-- DM~~

~~- aufgestellt an einem sonstigen Aufstellungsort -: 120,-- DM~~

~~Hat ein Gerät mehrere selbständige Spielstellen, die unabhängig voneinander und zeitlich ganz oder teilweise nebeneinander bedient werden können, so gilt jede dieser Spielstellen als ein Gerät.”~~

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 1994 in Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs.4 GemO Ausfertigungsvermerk

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs.4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt!

Bad Buchau, den 29. September 1993

Bürgermeister:

